



Die am häufigsten gestellten Beitragsfragen

1. Wer muss Handwerkskammerbeiträge zahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei den Handwerkskammern geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie solche Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt. Die Beitragspflicht ist unabhängig vom ausgeübten Gewerbe, der Betriebsgröße, der Rechtsform, der Anzahl der Mitarbeiter, Umsatzhöhe o. ä. (§ 2 Abs.1 Beitragsordnung).

Die Beitragspflicht gilt sowohl für zulassungspflichtige Handwerke (Vollhandwerke mit Qualifikationspflicht (Meister, Ingenieure, usw.) – z.B. Dachdecker, Tischler, Friseure) gemäß Anlage A der Handwerksordnung, als auch für zulassungsfreie Handwerke (Vollhandwerke ohne festgelegte Qualifikation – z. B. Gebäudereiniger) gemäß Anlage B1 der Handwerksordnung und handwerksähnlicher Gewerbe (z. B. Bodenleger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Kosmetiker) gemäß Anlage B2 der Handwerksordnung.

Existenzgründer, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, zahlen ab 2004 in den ersten vier Kalenderjahren reduzierte und schrittweise erhöhte Beiträge (siehe Frage 9).

2. Warum ist der Beitrag auch von Betrieben zu zahlen, die bisher keine direkte Leistung der Handwerkskammer in Anspruch genommen haben?

Die Handwerkskammer ist die Interessenvertretung des Handwerks in der Region. Neben der Erfüllung vielfältiger gesetzlicher Aufgaben, wie das Führen der Handwerks- und der Lehrlingsrolle, der Durchführung von Meisterprüfungen oder der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen, setzen wir uns gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein.

3. Mein Betrieb ruht, da ich nicht oder noch nicht gewerblich tätig bin bzw. derzeit meine betriebliche Tätigkeit vorübergehend ruht. Muss der Beitrag trotzdem gezahlt werden?

Wer sein Gewerbe bei bestehender Gewerbeanmeldung vorübergehend nicht betreibt, bleibt dennoch beitragspflichtig. Eine Befreiung von der Beitragspflicht sieht die Beitragsordnung der Handwerkskammer Hannover nicht vor. Sobald ein Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist, ist der Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes zu zahlen.

Hinweis: Wer ein Gewerbe angemeldet hat und damit bei der Handwerkskammer registriert ist, kann die gewerbliche Tätigkeit jederzeit wiederaufnehmen und genießt damit alle Vorteile der Kammermitgliedschaft. Die Beitragspflicht entfällt erst, wenn Sie Ihr Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt abmelden und uns eine Kopie der Gewerbeabmeldebescheinigung und eine Löschungserklärung einreichen, sodass wir hiernach die Eintragung löschen können. Der Beitrag wird dann anteilig bis zum Ende des Lösungsmonats bei der Handwerkskammer berechnet. Ein evtl. entstehendes Guthaben wird auf Antrag erstattet.



4. Wie setzt sich der Beitrag der Handwerkskammer Hannover zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich aus dem Grund- und dem Zusatzbeitrag zusammen.

Der Grundbeitrag ist ein einheitlicher Beitrag, der nach unterschiedlichen Kriterien (z.B. Höhe des Gewerbeertrages und Rechtsform des Betriebes) erhoben wird. Der Zusatzbeitrag ist kein fester Wert, da er erfolgsabhängig auf Basis des Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb sowie in Abhängigkeit der Rechtsform für jeden Betrieb einzeln berechnet wird.

Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Beitragsfestsetzung von der Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover festgelegt. In den letzten Jahren wurde dabei stets das drei Jahre zurückliegende Jahr als Bemessungsjahr festgelegt, also z.B.:

Beitragsjahr 2023 = Bemessungsjahr 2020

Beitragsjahr 2022 = Bemessungsjahr 2019

Beitragsjahr 2021 = Bemessungsjahr 2018

Der Zusatzbeitrag des Jahres 2023 wird somit auf der Grundlage des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb 2020 mit 1,208% berechnet. Demzufolge entsteht bei Betrieben mit hohen Erträgen auch ein größerer Beitrag als bei Betrieben, deren Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb niedriger sind. Wenn der Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 7.500 € liegt, entfällt der Zusatzbeitrag, so dass ausschließlich der Grundbeitrag zu zahlen ist.

5. Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrages oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover beschließt jährlich, aus welchem Bemessungsjahr die Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb) für die Berechnung des Zusatzbeitrages stammt. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben (ca. 90%) ein vom Finanzamt festgestellter Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt. Es findet also keine Gegenwartsveranlagung statt. Würde man nur zwei Jahre zurückrechnen, würden nur von ca. der Hälfte aller Betriebe die entsprechenden Finanzamtsdaten vorliegen, die andere Hälfte der Betriebe müsste zunächst vorläufig veranlagt und später korrigiert werden. Die Gewerbeerträge oder Gewinne, die für die Beitragsberechnung verwendet werden, sind also nicht drei Jahre alt, sondern wurden in den meisten Fällen erst wenige Monate vor der Beitragsveranlagung vom Finanzamt festgestellt und der Handwerkskammer mitgeteilt.

Beispiel:

Für die Berechnung des Beitragsjahres 2023 wird der Gewerbeertrag oder Gewinn des Jahres 2020 herangezogen. Der Zeitpunkt der Beitragsberechnung ist u. a. der Februar 2023 sowie weitere im laufenden Jahr durchgeführte Neu- und Nachveranlagungen. Die erforderliche Bemessungsgrundlage 2020 wurde für den Großteil aller Beitragspflichtigen in der zweiten Jahreshälfte 2022 vom Finanzamt festgestellt, so dass der Handwerkskammer die benötigten Daten rechtzeitig vorliegen. Konjunkturelle, betriebliche oder auch persönliche Einflüsse den Betriebsablauf betreffend, wirken sich daher erst in einem zeitlichen Versatz von drei Jahren aus.



6. Hat die Umstellung des Gewerbes auf Nebenerwerb Einfluss auf die Berechnung der Beiträge?

Ob ein Handwerk als Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird, spielt für die Erhebung des Handwerkskammerbeitrages keine Rolle. Neben dem Grundbeitrag wird die Beitragshöhe durch die Höhe der maßgebenden Bemessungsgrundlage bestimmt. Demnach richtet sich in der Grundkonstellation die Zusammensetzung des Beitrages im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsprinzips nach der Leistungskraft des Betriebes. So sind Betriebe mit einem höheren Gewinn vergleichsweise leistungsfähiger und haben damit einen höheren Beitrag zu leisten als kleine Betriebe mit kleinem Gewinn. Auch wenn ein Handwerk als Nebenerwerb betrieben wird, wird der Beitrag entsprechend der Leistungsfähigkeit erhoben. Die Eintragungspflicht bleibt ebenso davon unberührt, da auch im Nebenerwerb geführte Handwerke Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, und damit weiterhin eintragungspflichtig sind.

7. Wer zahlt einen erhöhten Grundbeitrag und warum?

Bei Kapitalgesellschaften wird ein zusätzlicher Grundbeitrag erhoben. Damit werden pauschale Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages gegenüber den übrigen Rechtsformen über die Höhe des Grundbeitrages ausgeglichen. Für Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit, Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter, Pensionsrückstellungen u. a. steuersenkend in Ansatz zu bringen, so dass der Gewerbeitrag gesenkt wird und demzufolge auch der von der Handwerkskammer berechnete Zusatzbeitrag niedriger ausfällt. Damit sind diese Rechtsformen gegenüber Personengesellschaften und natürlichen Personen, die diese Möglichkeit nicht haben, in der Lage, die Beitragsberechnungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

8. Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt demnach vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr (§1 Abs. 2 Beitragsordnung). Wenn der Betrieb erst im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht bei der Handwerkskammer mit dem nächsten Monat, d.h., der erste Beitragsbescheid umfasst den Zeitraum ab dem ersten vollen Monat der Eintragung bis Dezember des laufenden Jahres.

Wird der Betrieb im laufenden Jahr gelöscht, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats der Löschung. Wurde zuvor bereits ein ganzer Jahresbeitrag geleistet, wird von uns der zuviel gezahlte Teil des Beitrages erstattet.

➔ Es ist auch dann der volle Jahresbeitrag zunächst zu entrichten, wenn der Betrieb im laufenden Beitragsjahr aus der Handwerksrolle, aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder aus dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird.

➔ Löschungsvoraussetzungen: Bei der Mitgliedschaft eines Betriebes bei der Handwerkskammer Hannover durch den Eintrag in der Handwerksrolle oder den Berufsverzeichnissen nach den Anlagen B1 und B2 zur Handwerksordnung handelt es sich nicht um ein Vertragsverhältnis, sondern um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.



Nach § 13 Absatz 1 der Handwerksordnung wird die Eintragung auf Antrag gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht (mehr) vorliegen. Zum Nachweis dieser Löschungsvoraussetzungen - Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit im Handwerk - wird grundsätzlich die Kopie der Bestätigung über die Gewerbeabmeldung oder Teilabmeldung der handwerklichen Tätigkeit durch die zuständige Gemeinde benötigt. Da es sich bei den Berufsverzeichnissen der Handwerkskammer Hannover um öffentliche Register handelt, können Löschungen nicht rückwirkend erfolgen.

9. Wer ist Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (keine Gesellschaften) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, d.h. vorher weder im Handwerk, noch im Handel selbstständig tätig gewesen sind. Gemäß § 113 Abs. 2 der Handwerksordnung werden diese Mitglieder folgendermaßen veranlagt:

im Kalenderjahr der Anmeldung = Beitragsfrei

2. Jahr = halber Grundbeitrag - kein Zusatzbeitrag

3. Jahr = halber Grundbeitrag - kein Zusatzbeitrag

4. Jahr = voller Grundbeitrag - kein Zusatzbeitrag

Diese Regelung gilt nicht, wenn in den jeweiligen Geschäftsjahren die Bemessungsgrundlage (Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb) in Höhe von 25.000 € erreicht bzw. überschritten wird. In diesem Fall wird der Beitrag für das Beitragsjahr neu berechnet, also ggf. mit Grundbeitrag- und Zusatzbeitrag.

10. Für wen gilt die 5.200 € Regelung?

Personen, die einen Gewerbebetrieb gemäß § 90 Absatz 3 der Handwerksordnung betreiben (eintragungsfreie Tätigkeiten im zulassungspflichtigen Handwerk) und im Bemessungsjahr einen Gewinn erzielen, der kleiner als 5.200 € ist, werden vom Beitrag befreit. Neben einem Gewinn von unter 5.200 € setzt eine Befreiung gem. § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung voraus, dass

- 1.) eine Gesellenprüfung in einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung (Vollhandwerke) erfolgreich abgelegt wurde,
- 2.) die Gewerbetätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem Handwerk war und
- 3.) die Tätigkeit mehr als 50% der gewerblichen Tätigkeit insgesamt ausmacht.